



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruetzung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01170/2019
Hamburg, den 03. April 2020

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 02.07.2019

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 115-016
Flurstück 2471 in der Gemarkung: St. Georg Süd

Errichtung einer freistehenden beleuchteten Werbestele (1,50 m x 5,03 m) mit Parkhaushinweis und zwei Werbeflächen

WIDERRUFLICHE BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter befristet bis zum **30.04.2023** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.



Öffnungszeiten:
Mo 09.00 - 15.00 Uhr
Di 08:00 - 15:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Bauberatung nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2 Gänsemarkt

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn ein anderer Antragsteller diese Werbeanlage als Präzedenzfall anführt, um eine Genehmigung in eigener Sache für einen großformatigen Werbeträger nicht an der Stätte der Leistung zu erlangen.

Im Falle des Widerrufs ist die vorgenannte bauliche Anlage auf erste Anforderung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der über die bauliche Anlage verfügungsberechtigten Person innerhalb von einem Monat ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Klostertor 6
 mit den Festsetzungen: MK VIIg; GRZ 1,0; GFZ 3,0; Baugrenzen
 Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 11	Flurkartenauszug / M 1:1000 /mit Standort Werbeanlage / v. 15.08.19
0 / 12	Lageplan Hinweisschild / Nachtrag / M 1:500 / vIndex A v. 20.08.19
0 / 14	Diagramm Auffindbarkeit Gewerbe / M 1:1000 / v. 20.08.19
0 / 19	Lageplan
0 / 20	Ansicht, Baubeschreibung, Zeichnung Hinweisschild
0 / 21	Fotomontage

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

1.1. für das Überschreiten der Baugrenze durch die freistehende Werbestele westlich vor dem Gebäude (§ 23 (3) BauNVO)

Begründung

Die Abweichung ist städtebaulich für einen Übergangszeitraum von drei Jahren vertretbar, da in dieser Zeit der für diesen Bereich zwingend erforderliche Vollsortimenter die Funktion übernehmen soll, den Stadtteil Hammerbrook essentiell hinsichtlich der Nahversorgungsinfrastruktur aufzuwerten und für diese Anfangszeit eine Werbeanlage nicht unmittelbar an der Stätte der Leistung als notwendig

erachtet wird. Der Vollsortimenter selbst ist städtebaulich in die Blockrandbebauung eingebunden und nach außen optisch zurückhaltend gestaltet. Aufgrund seiner Lage „in zweiter Reihe“ südlich der Nordkanalstraße geht damit einher, dass der Vollsortimenter für potenzielle Kunden im Straßenraum nicht präsent ist, da er zurzeit noch wenig bekannt ist und deshalb einer flankierenden Werbung bedarf.

Bedingungen

- Es darf maximal für zwei Nutzungen geworben werden, damit die Gewichtung auf den Vollsortimenter im unmittelbaren Umfeld erhalten bleibt.
- Die Farbauswahl der Stele ist unauffällig zu halten.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

2.1. Standsicherheit

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage

Transparenz in HH